



Merkblatt Pandemie / Coronavirus

Arbeitslosenversicherung

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Das Parlament hat am 19. März 2021 im Rahmen der Änderung des Covid-19-Gesetzes entschieden, dass im Rahmen einer Übergangsregelung arbeitslose Personen, die ab dem 1. Januar 2021 die Grundkriterien für Überbrückungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) erfüllen, vom 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes am 1. Juli 2021 nicht ausgesteuert werden sollen.

Von dieser Regelung profitieren Personen, die das vorgesehene Mindestalter für Überbrückungsleistungen und die notwendige Versicherungsdauer erfüllen. Sie erhalten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 und 1. Juli 2021 zusätzliche Taggelder der Arbeitslosenversicherung.

Konkret profitieren von den ÜLG-Leistungen Personen, die

- über 60 Jahre alt sind (geboren am 01.07.1961 oder früher) und
- zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Juli 2021 ausgesteuert würden, d.h. deren Taggeldanspruch aufgebraucht oder die Rahmenfrist ausgelaufen wäre und
- während 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt haben.

Die Feststellung der Versicherungsdauer der Personen im entsprechenden Alter nimmt jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch. Die potenziell betroffenen Personen werden durch das SECO identifiziert und im ersten Schritt den Personalberatenden und den zuständigen Arbeitslosenkassen mitgeteilt. Personen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgemeldet wurden, müssen durch die Personalberatenden informiert werden, dass sie

- möglicherweise die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und daher nicht abgemeldet werden.
- weiterhin die Pflichten gegenüber RAV und Arbeitslosenkasse erfüllen, also insbesondere Arbeit suchen, Termine wahrnehmen und die AvP- und NpA-Formulare zeitgerecht einreichen müssen.
- im Laufe der nächsten Wochen vom SECO ein Informationsschreiben erhalten, in dem sie über die zentralen Punkte informiert werden.

Die bereits abgemeldeten Personen werden informiert, sobald ihre Versicherungsdauer festgestellt wurde.

Die Zusprache dieser zusätzlichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung steht in keinem Zusammenhang mit einem effektiven Anspruch auf die Überbrückungsleistungen, der schlussendlich von der kantonalen Stelle für Ergänzungsleistungen zu prüfen ist und von der Ausgleichskasse bezahlt wird.

Weitere Informationen zu den Überbrückungsleistungen finden Sie auf www.arbeit.swiss.